



Musikschulreglement

Musikschule LottenSchlüssel

1. Allgemeines

¹ Die Gemeinden Hunzenschwil, Rapperswil und Schafisheim führen auf vertraglicher Basis die Musikschule LottenSchlüssel.

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

2. Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule LottenSchlüssel vermittelt eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung und möchte Kinder und Jugendliche für die Musik begeistern. Der Unterricht fördert das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik und führt zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

3. Aufnahme von Schülern

¹ In die Musikschule LottenSchlüssel werden ortsansässige Schüler aufgenommen. Schüler aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern die Wohngemeinde bzw. die Eltern die Übernahme der vollen Kosten garantieren.

² Jugendliche, die sich in der Ausbildung oder in weiterführenden Schulen befinden und im Einzugsgebiet der Musikschule LottenSchlüssel wohnen, können bis längstens zum 20. Altersjahr an der Musikschule LottenSchlüssel den Unterricht fortsetzen. Für diese Musikschüler wird kein Gemeindebeitrag ausgerichtet.

³ Schüler, die anstelle der öffentlichen Schulen der Vertragsgemeinden eine Privatschule besuchen, bzw. privat beschult werden, haben zu gleichen Bedingungen Zugang zum Angebot der Musikschule LottenSchlüssel wie die Schüler der Vertragsgemeinden.

4. Anmeldung

¹ Die Schüler sind bis 31. März durch den Inhaber der elterlichen Gewalt bei der Musikschule anzumelden.

² Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr.

³ Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Schüler, den Unterricht regelmässig zu besuchen und zu üben.

5. Eintritt und Austritt

¹ Der Eintritt erfolgt auf Beginn eines Schuljahres. Bei Zuzug ist, nach Rücksprache mit der Musiklehrperson und der Musikschulleitung, ein Eintritt auch im Laufe des Schuljahres möglich, vorzugsweise auf Beginn des zweiten Semesters.

² Der Austritt erfolgt auf Ende Schuljahr, sofern keine neue Anmeldung auf das darauffolgende Schuljahr eingegangen ist.

³ In begründeten Ausnahmefällen ist ein vorzeitiger Austritt auf Ende des ersten Semesters möglich. Das Gesuch muss spätestens bis 30. November bei der Musikschulkommission eingereicht werden.

⁴ Bei Wohnortwechsel des Schülers ist ein Austritt auf das Datum des Wegzugs möglich.

6. Absenzen

Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so ist die Musiklehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Die dadurch ausgefallene Lektion muss von der Musiklehrperson nicht nachgeholt werden.

7. Ausschluss

¹ Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen, mangelndem Fleiss oder undiszipliniertem Benehmen, kann ein Schüler nach Rücksprache mit den Eltern und auf Antrag der Musiklehrperson an die Musikschulkommission, von der Musikschule ausgeschlossen werden.

² Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

³ Der Gemeindebeitrag des laufenden Schuljahres muss von den Eltern übernommen werden.

8. Fächerangebot

¹ Sofern genügend Anmeldungen vorhanden sind, qualifizierte Musiklehrpersonen zur Verfügung stehen und die finanziellen Mittel der Musikschule dies erlauben, wird der Unterricht der Instrumente, welche auf der Homepage der Musikschule LottenSchlüssel publiziert sind, angeboten.

² Das Fächerangebot ist für alle Vertragsgemeinden identisch. Es ist jedoch nicht garantiert, dass jedes Instrument in jeder der drei Gemeinden angeboten werden kann.

³ Bei Bedarf kann die Musikschulkommission den Schulpflegern der Vertragsgemeinden den Antrag stellen, den Unterricht auf weitere Instrumente oder Fächer auszuweiten.

⁴ Die Musikschulkommission legt das Mindestalter für den Besuch des Unterrichts der einzelnen Instrumente/Fächer an der Primarschule fest.

9. Schuljahr

Das Musikschuljahr entspricht demjenigen der Volksschule. Feiertage und ausserordentliche Frei-Tage (auch seitens der Schüler) müssen nicht nachgeholt werden.

10. Ausfälle und unterrichtsfreie Zeit

¹ Der Unterricht findet nicht statt: in den Schulferien, an den ortsüblichen Feiertagen und am 1. Mai (ab 13.30). Ausfälle infolge Schulanlässen, die den Instrumentalunterricht tangieren, müssen mit der Musiklehrperson/Musikschulleitung abgesprochen werden. Die Lektionen werden nicht nachgeholt.

² Fallen Lektionen wegen Verhinderung der Musiklehrperson aus, so ist diese verpflichtet, die Schüler sowie die Musikschulleitung umgehend zu informieren.

³ Ausfallende Lektionen der Musiklehrperson sind zu angemessenen Uhrzeiten und Tagen vor- oder nachzuholen (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall).

⁴ Bei längerem, zusammenhängendem Ausfall der Musiklehrperson wird nach Möglichkeit für eine Stellvertretung gesorgt.

11. Lektionsdauer bei Einzel- oder Gruppenunterricht

¹ Die Einzellektion dauert 25 oder 40 Minuten.

² Die Gruppenlektion dauert 30 Minuten (bei 2er-Gruppen) oder 45 Minuten (bei 3er-Gruppen).

12. Zweitinstrument

¹ In Einzelfällen, bei entsprechender Begabung und auf Antrag der Eltern kann ein Schüler, mit Zustimmung der Musikschulkommission und der Musiklehrperson, ein zweites Instrument belegen.

² Ein entsprechendes musikalisches Portfolio zur Weiterführung des Unterrichts auf dem Zweitinstrument ist im Folgejahr einzureichen.

13. Ensembles

Das gemeinsame Musizieren kann durch verschiedene Arten des Zusammenspiels gefördert werden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten nehmen die Gruppen aktiv am kulturellen Leben der Region teil.

14. Lehrmittel

Die Musiklehrperson bestimmt die Lehrmittel nach Alter und Eignung des Schülers. Das Notenmaterial ist von den Eltern zu bezahlen.

15. Instrumente

¹ Miete oder Kauf des benötigten Instrumentes ist Sache der Eltern. Die Musiklehrperson kann beratend zur Seite stehen.

² Für einige Unterrichtsfächer stehen während des Unterrichts Instrumente der Musikschule zur Verfügung (nicht für Übungszwecke zu Hause).

³ Die Beschaffung, die Versicherung sowie der Unterhalt der instrumentalen Grundausstattung für den Unterricht ist Sache der örtlichen Gemeinden. Dazu gehören unter anderem Klavier, CD-Player, Schlagzeug, Notenständer, Wandtafel/Flipchart, abschliessbare Schränke, Tische und Stühle etc..

16. Unterrichtsort und Räumlichkeiten

Nach Möglichkeit werden die Schüler in der jeweiligen Wohngemeinde unterrichtet. Einzelne Instrumente werden nur an einem Standort angeboten. Es besteht kein Recht auf Unterricht in der eigenen Gemeinde.

17. Privatunterricht

Privatunterricht kann nur angeboten werden, wenn freie Schulräume und Kapazitäten vorhanden sind. Privatunterricht darf nur denjenigen Personen angeboten werden, welche nicht in der Musikschule LottenSchlüssel aufgenommen werden können. Die Musikschulkommision muss den Privatunterricht bewilligen. Das Benutzen der Räume ist kostenpflichtig.

18. Finanzierung

¹ Für die Primarstufe und Oberstufe wird ein Einheitstarif verwendet. Die kantonalen Beiträge an den Oberstufen-Unterricht werden auf die gesamte Musikschule verteilt.

² Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie den Instrumentalunterricht, so wird ein Geschwisterrabatt von 10% gewährt.

³ Belegt ein Schüler mehrere Angebote (Fachbelegungen), wird er mehrfach gezählt.

19. Rückerstattung

¹ Bei einem Austritt während eines Semesters erfolgt keine Rückerstattung (Ausnahme: Wohnortswechsel).

² Kann aufgrund längerer Krankheit oder Unfall des Schülers kein Unterricht erteilt werden, so kann mittels Arzteugnis und schriftlichem Antrag an die Musikschulkommision eine teilweise Rückerstattung beantragt werden. Die Höhe der Rückerstattung liegt im Ermessen der Musikschulkommision.

20. Persönlichkeitsschutz (Veröffentlichung von Bildmaterial)

¹ Gruppen-Fotos mit Legende

Einzelphotos von Schülern mit einer Legende dürfen nur publiziert werden, wenn alle darauf abgebildeten Personen ihr Einverständnis dazu gegeben haben.

² Gruppen-Fotos ohne Legende

Gruppen-Fotos ohne Legende können ohne Einwilligung der abgebildeten Personen publiziert werden. Die abgebildeten Personen können jedoch auch verlangen, dass sie unkenntlich gemacht werden.

21. Rechtsmittel / Beschwerdeverfahren

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulkommision kann bei der Schulpflege der Sitzgemeinde innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide der Schulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.

22. Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten des Reglements fest.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates Hunzenschwil vom 28. Januar 2019.

Hunzenschwil, 28. Januar 2019

Gemeinderat Hunzenschwil

Gemeindeammann



Urs Wiederkehr

Gemeindeschreiberin



Colette Hauri